

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname : Beizpaste 4020
Bearbeitungsdatum : 07.03.2016
Druckdatum : 19.04.2016

Version (Überarbeitung) : 4.0.0 (3.0.0)

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Beizpaste 4020 (CP5020)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Produkte zur Behandlung von Metalloberflächen, einschließlich Galvanik- und Galvanisierprodukte

Produktkategorien [PC]

PC0.75 - Beizen und Säuren

Verwendungsbereiche [SU]

SU14 - Metallerzeugung und -bearbeitung, einschließlich Legierungen

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant (Hersteller/Importeur/Alleinvertreter/nachgeschalteter Anwender/Händler)

Deutsche Derustit GmbH

Straße : Emil-von-Behring-Str. 4

Postleitzahl/Ort : 63128 Dietzenbach

Telefon : +4960744903-0

Telefax : +4960744903-33

E-Mail : info@derustit.de

1.4 Notrufnummer

+491705876215

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Acute Tox. 1 ; H310 - Akute Toxizität (dermal) : Kategorie 1 ; Lebensgefahr bei Hautkontakt.

Acute Tox. 3 ; H331 - Akute Toxizität (inhalativ) : Kategorie 3 ; Giftig bei Einatmen.

Acute Tox. 2 ; H300 - Akute Toxizität (oral) : Kategorie 2 ; Lebensgefahr bei Verschlucken.

Eye Dam. 1 ; H318 - Schwere Augenschädigung/-reizung : Kategorie 1 ; Verursacht schwere Augenschäden.

Skin Corr. 1A ; H314 - Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Kategorie 1A ; Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Met. Corr. 1 ; H290 - Korrosiv gegenüber Metallen : Kategorie 1 ; Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme



Totenkopf mit gekreuzten Knochen (GHS06) · Ätzwirkung (GHS05)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname : Beizpaste 4020
Bearbeitungsdatum : 07.03.2016
Druckdatum : 19.04.2016

Version (Überarbeitung) : 4.0.0 (3.0.0)

Signalwort

Gefahr

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

SALPETERSÄURE 16 % ; CAS-Nr. : 7697-37-2
FLUORWASSERSTOFFSÄURE 12 % ; CAS-Nr. : 7664-39-3

Gefahrenhinweise

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H300+H310 Lebensgefahr bei Verschlucken oder Hautkontakt.
H331 Giftig bei Einatmen.
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise

P260 Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
P262 Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.
P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/... anrufen.
P301+P330+P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.
P403+P233 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.
P405 Unter Verschluss aufbewahren.

2.3 Sonstige Gefahren

Keine

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

SALPETERSÄURE ; EG-Nr. : 231-714-2; CAS-Nr. : 7697-37-2
Gewichtsanteil : $\geq 15 - < 20$ %
Einstufung 1272/2008 [CLP] : Ox. Liq. 2 ; H272 Met. Corr. 1 ; H290 Skin Corr. 1A ; H314 Eye Dam. 1 ; H318
FLUORWASSERSTOFFSÄURE ; EG-Nr. : 231-634-8; CAS-Nr. : 7664-39-3
Gewichtsanteil : $\geq 10 - < 15$ %
Einstufung 1272/2008 [CLP] : Acute Tox. 2 ; H300 Acute Tox. 1 ; H310 Acute Tox. 2 ; H330 Skin Corr. 1A ; H314 Eye Dam. 1 ; H318

Zusätzliche Hinweise

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Angaben

Sofort ärztliche Behandlung notwendig, da nicht behandelte Verätzungen zu schwer heilenden Wunden führen. Für Frischluft sorgen. Bei Atembeschwerden oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Keine direkte Atemspende durch den Ersthelfer. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten! Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen. Symptome können auch erst nach vielen Stunden auftreten, deshalb ärztliche Überwachung mindestens bis 48 Stunden nach dem Unfall.

Nach Einatmen

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname : Beizpaste 4020
Bearbeitungsdatum : 07.03.2016
Druckdatum : 19.04.2016

Version (Überarbeitung) : 4.0.0 (3.0.0)

Bei Verschlucken bzw. Inhalation größerer Staubmengen sofort trinken lassen: Ca-Gluconatlösung. Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Gegebenenfalls Sauerstoffbeatmung. Sofort ärztlichen Rat einholen. Nachträgliche Beobachtung auf Pneumonie und Lungenödem.

Bei Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Ca-Gluconatlösung Sofort ärztliche Behandlung notwendig, da nicht behandelte Verätzungen zu schwer heilenden Wunden führen.

Nach Augenkontakt

Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Bei Verschlucken sofort trinken lassen: Ca-Gluconatlösung. Beim Verschlucken besteht die Gefahr der Perforation der Speiseröhre und des Magens (starke Ätzwirkung). Als Laxans Natriumsulfat (1 Essl. auf 1 Glas Wasser) verabreichen. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Reizung und Ätzwirkung Pneumonie Lungenödem Kreislaufkollaps Krämpfe

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Hinweise für den Arzt Symptome können auch erst nach vielen Stunden auftreten, deshalb ärztliche Überwachung mindestens bis 48 Stunden nach dem Unfall.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Kohlendioxid (CO₂), Löschpulver, Wassersprühstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Im Brandfall können entstehen: Fluorwasserstoff, Stickoxide (NO_x)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Wassersprühstrahl verwenden, um Dampfbildung zu minimieren und gebildete Dämpfe niederzuschlagen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen.

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Vollschutzanzug

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Für ausreichende Lüftung sorgen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Einsatzkräfte

Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8).

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Kanalisation abdecken. Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. Entsorgung: siehe Abschnitt 13

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname : Beizpaste 4020
Bearbeitungsdatum : 07.03.2016
Druckdatum : 19.04.2016

Version (Überarbeitung) : 4.0.0 (3.0.0)

Für Reinigung

Geeignetes Material zum Verdünnen oder Neutralisieren: Wasser , Kalk

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Keine

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen

Abzug verwenden (Labor). Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Behälter dicht geschlossen halten. Technische Belüftung des Arbeitsplatzes

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen

Behälter dicht geschlossen halten. Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern. Ausreichende Lagerraumbelüftung sicherstellen. An einem Platz lagern, der nur berechtigten Personen zugänglich ist.

Verpackungsmaterialien

Polyethylen

Zusammenlagerungshinweise

Lagerklasse : 6.1B

Lagerklasse (TRGS 510) : 6.1B

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Schützen gegen Hitze. UV-Einstrahlung/Sonnenlicht

7.3 Spezifische Endanwendungen

Galvanisiermittel und Mittel zur Behandlung von Metalloberflächen

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

SALPETERSÄURE ; CAS-Nr. : 7697-37-2

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TRGS 900 (D)
Grenzwert : 1 ppm / 2,6 mg/m³
Version : 06.11.2015

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : STEL (EC)
Grenzwert : 1 ppm / 2,6 mg/m³
Version : 07.02.2006

FLUORWASSERSTOFFSÄURE ; CAS-Nr. : 7664-39-3

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TRGS 900 (D)
Grenzwert : 1 ppm / 0,83 mg/m³
Spitzenbegrenzung : 2(I)
Bemerkung : H, Y
Version : 06.11.2015

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : STEL (EC)
Grenzwert : 3 ppm / 2,5 mg/m³
Version : 08.06.2000

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname : Beizpaste 4020
Bearbeitungsdatum : 07.03.2016
Druckdatum : 19.04.2016

Version (Überarbeitung) : 4.0.0 (3.0.0)

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TWA (EC)
Grenzwert : 1,8 ppm / 1,5 mg/m³
Version : 08.06.2000
Angaben zum Arbeitsplatzgrenzwert gemäß RCP-Methode nach TRGS 900 (D)
Grenzwerttyp (Herkunftsland) : Errechneter RCP-Arbeitsplatzgrenzwert (D)
Grenzwert : nicht relevant

Biologische Grenzwerte

FLUORWASSERSTOFFSÄURE ; CAS-Nr. : 7664-39-3

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TRGS 903 (D)
Parameter : Fluorid / Urin (U) / Vor nachfolgender Schicht
Grenzwert : 7 mg/g Kr
Version : 31.03.2004

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TRGS 903 (D)
Parameter : Fluorid / Urin (U) / Expositionsende bzw. Schichtende
Grenzwert : 4 mg/g Kr
Version : 31.03.2004

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Belüftung des Arbeitsplatzes Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz



Geeigneter Augenschutz

Gestellbrille mit Seitenschutz

Zusätzliche Augenschutzmaßnahmen

Augenbrausen bereitgestellt und ihr Standort auffällig gekennzeichnet werden

Hautschutz

Handschutz



Geeignetes Material : FKM (Fluorkautschuk) , CR (Polychloropren, Chloroprenkautschuk)

Erforderliche Eigenschaften : Säurebeständig . Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.

Durchdringungszeit (maximale Tragedauer) : Die Tragezeitbegrenzungen gemäß Herstellerangabe sind zu beachten.

Dicke des Handschuhmaterials : > 0,4 mm

Bemerkung : Durchbruchzeiten und Quelleigenschaften des Materials sind zu berücksichtigen.

Körperschutz



Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname : Beizpaste 4020
Bearbeitungsdatum : 07.03.2016
Druckdatum : 19.04.2016

Version (Überarbeitung) : 4.0.0 (3.0.0)

Geeigneter Körperschutz : Schutzkleidung , Stiefel .

Erforderliche Eigenschaften : Säurebeständig

Bemerkung : Nur passende, bequem sitzende und saubere Schutzkleidung tragen. Beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen darf nur Chemikalienschutzkleidung mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer getragen werden.

Atemschutz



Atemschutz ist erforderlich bei: Aerosol- oder Nebelbildung.

Geeignetes Atemschutzgerät

Filtergerät (Vollmaske oder Mundstückgarnitur) mit Filter: NO-P3

Zusätzliche Atemschutzmaßnahmen

Wenn technische Absaug- oder Lüftungsmaßnahmen nicht möglich oder unzureichend sind, muss Atemschutz getragen werden.

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Ausreichende Waschgelegenheiten zur Verfügung stehen Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände und Gesicht gründlich waschen, ggf. duschen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Sicherheitsrelevante Basisdaten

Siedebeginn und Siedebereich :	(1013 hPa)	>	120 °C
Flammpunkt :			keine/keiner
Dampfdruck :	(50 °C)	<	1000 hPa
Dichte :	(20 °C)		1,3 g/cm ³

9.2 Sonstige Angaben

Keine

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Korrosiv gegenüber Metallen.

10.2 Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil (siehe Abschnitt 7).

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Heftige Reaktion mit: Metall, unedel Alkalimetalle Alkalien (Laugen), konzentriert. Starke Entwicklung von Wasserstoff bei Kontakt mit amphoteren Metallen (z.B. Aluminium, Blei, Zink) möglich - Explosionsgefahr!.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Hitze. UV-Einstrahlung/Sonnenlicht

10.5 Unverträgliche Materialien

Werkstoffe, silikathaltig. Alkalimetalle , Metall, unedel Alkalien (Laugen), konzentriert. Oxidationsmittel, stark. Amine.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname : Beizpaste 4020
Bearbeitungsdatum : 07.03.2016
Druckdatum : 19.04.2016

Version (Überarbeitung) : 4.0.0 (3.0.0)

Nitrose Gase.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Wirkungen

Akute inhalative Toxizität

Parameter :	LC50 (FLUORWASSERSTOFFSÄURE ; CAS-Nr. : 7664-39-3)
Expositionsweg :	Einatmen
Spezies :	Ratte
Wirkdosis :	1276 ppm

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Es liegen keine Informationen vor.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es liegen keine Informationen vor.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es liegen keine Informationen vor.

12.4 Mobilität im Boden

Es liegen keine Informationen vor.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es liegen keine Informationen vor.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

12.7 Zusätzliche ökotoxikologische Informationen

Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Vor Einleitung eines Abwassers in Kläranlagen ist in der Regel eine Neutralisation erforderlich.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Unter Beachtung der behördlichen Vorschriften beseitigen. Wegen einer Abfallentsorgung den zuständigen zugelassenen Entsorger ansprechen. Übergabe an zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

UN 2922

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Landtransport (ADR/RID)

ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, GIFTIG, N.A.G. (SALPETERSÄURE · FLUORWASSERSTOFFSÄURE)

Seeschifftransport (IMDG)

CORROSIVE LIQUID, TOXIC, N.O.S. (NITRIC ACID · HYDROFLUORIC ACID)

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname : Beizpaste 4020
Bearbeitungsdatum : 07.03.2016
Druckdatum : 19.04.2016

Version (Überarbeitung) : 4.0.0 (3.0.0)

CORROSIVE LIQUID, TOXIC, N.O.S. (NITRIC ACID · HYDROFLUORIC ACID)

14.3 Transportgefahrenklassen

Landtransport (ADR/RID)

Klasse(n) : 8
Klassifizierungscode : CT1
Gefahr-Nr. (Kemlerzahl) : 86
Tunnelbeschränkungscode : E
Sondervorschriften : LQ 1 | · E 2
Gefahrzettel : 8 / 6.1

Seeschiffstransport (IMDG)

Klasse(n) : 8
EmS-Nr. : F-A / S-B
Sondervorschriften : LQ 1 | · E 2 · Trenngruppe 1 - Säuren
Gefahrzettel : 8 / 6.1

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

Klasse(n) : 8 / 6.1
Sondervorschriften : E 2
Gefahrzettel : 8 / 6.1

14.4 Verpackungsgruppe

II

14.5 Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID) : Nein
Seeschiffstransport (IMDG) : Nein
Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR) : Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse (WGK)

Klasse : 2 (Wassergefährdend) Einstufung gemäß VwVwS

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Keine entzündbare Flüssigkeit gemäß BetrSichV.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Änderungshinweise

03. Gefährliche Inhaltsstoffe · 14. Transportgefahrenklassen - Landtransport (ADR/RID)

16.2 Abkürzungen und Akronyme

Keine

16.3 Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname : Beizpaste 4020
Bearbeitungsdatum : 07.03.2016
Druckdatum : 19.04.2016

Version (Überarbeitung) : 4.0.0 (3.0.0)

Keine

16.4 Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Es liegen keine Informationen vor.

16.5 Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H272	Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.
H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H300	Lebensgefahr bei Verschlucken.
H310	Lebensgefahr bei Hautkontakt.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H330	Lebensgefahr bei Einatmen.

16.6 Schulungshinweise

Keine

16.7 Zusätzliche Angaben

Keine

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.